

## Anlage 4

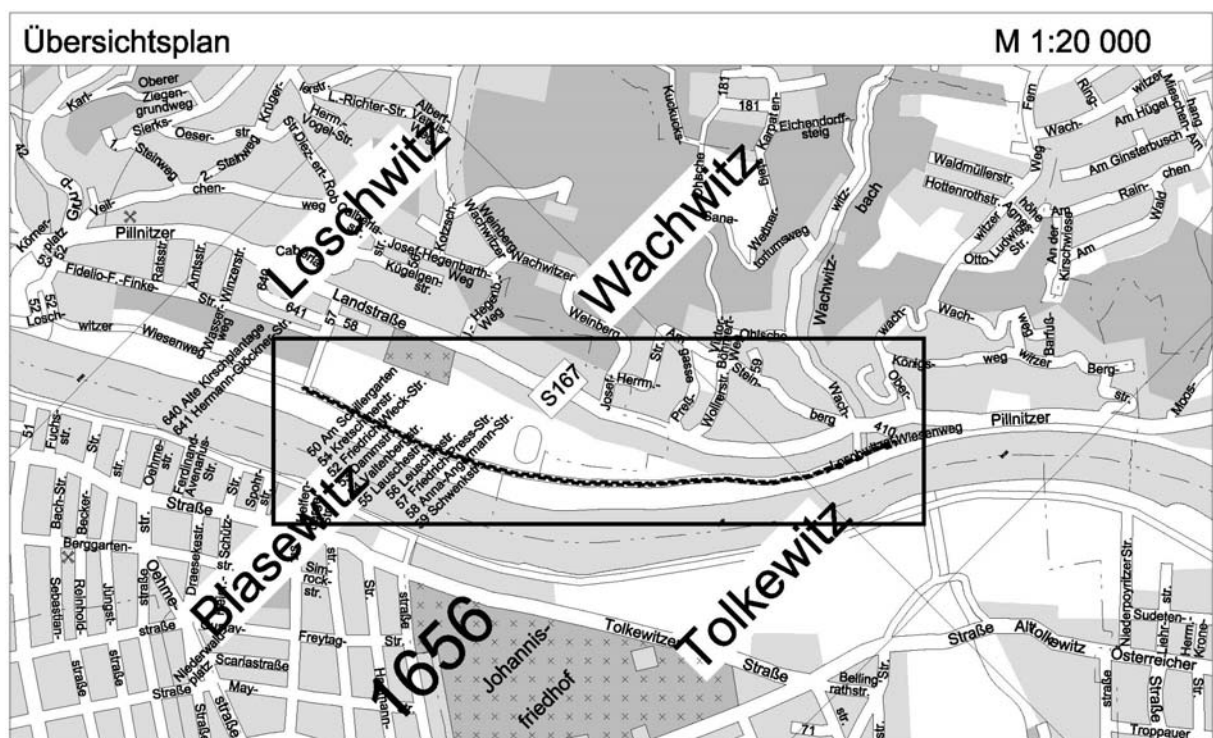
### Begründung

ZUR  
Satzung der Landeshauptstadt Dresden  
über den

### Bebauungsplan Nr. 330, Dresden-Loschwitz Nr. 20, Elberadweg Loschwitz - Wachwitz

- Entwurf zum Satzungsbeschluss -

Fassung vom Mai 2016  
geändert am 1. November 2016



Dresden, 29.12.2016

gez. i. V. Steinhof

Szuggat  
Amtsleiter  
Stadtplanungsamt

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 2 von 37

|   |          |
|---|----------|
| <b>Teil A: Begründung zum Bebauungsplan</b>   | <b>5</b> |
| <b>1. Planungserfordernis und Zielsetzung der Planung</b>   | <b>5</b> |
| <b>2. Geltungsbereich und örtliche Verhältnisse</b>   | <b>6</b> |
| <b>3. Übergeordnete Planungen</b>   | <b>7</b> |
| 3.1 Raumordnung und Landesplanung   | 7        |
| 3.2 Flächennutzungsplan   | 7        |
| <b>4. Städtebauliches Konzept</b>   | <b>7</b> |
| 4.1 Beschreibung des Vorhabens  | 7        |
| 4.2 Verkehrserschließung  | 7        |
| 4.3 Stadttechnische Erschließung  | 8        |
| 4.4 Gender Mainstreaming  | 8        |
| <b>5. Begründung der Festsetzungen und der sonstigen Planinhalte</b>  | <b>9</b> |
| 5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen  | 9        |
| 5.1.1 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)  | 9        |
| 5.1.2 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)   | 9        |
| 5.2 Festsetzungen zur Grünordnung und zum Artenschutz<br>(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)                      | 10       |
| 5.2.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur<br>und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)         | 10       |
| 5.2.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen<br>(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)                              | 12       |
| 5.2.3 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen<br>Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)             | 13       |
| 5.3 Zuordnung von Ausgleichsflächen und –maßnahmen zu Grundstücken,<br>auf denen Eingriffe zu erwarten sind (§ 9 Abs. 1a BauGB) | 13       |
| 5.4 Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)  | 13       |
| 5.5 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 a BauGB)  | 14       |
| 5.5.1 Denkmalschutzgebietssatzung „Elbhänge“  | 14       |
| 5.5.2 Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen und Altarme“  | 14       |
| 5.5.3 Hochwasserschutz  | 14       |
| 5.5.4 Trinkwasserschutzgebiet   | 14       |
| 5.6 Hinweise  | 14       |
| 5.6.1 Archäologie   | 14       |

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 3 von 37

|                              |  |           |
|------------------------------|--|-----------|
| 5.6.2                        | Altlasten / Bodenaushub  | 15        |
| 5.6.3                        | Baugrund   | 15        |
| 5.6.4                        | Grundwasser  | 15        |
| <b>6.</b>                    | <b>Flächenbilanz</b>   | <b>15</b> |
| <b>7.</b>                    | <b>Plandurchführung / Kosten</b>   | <b>15</b> |
| 7.1                          | Entschädigungsansprüche / Überplanung privater Flächen   | 15        |
| 7.2                          | Voraussichtliche haushaltswirksame Kosten, Refinanzierung  | 15        |
| <b>Teil B: Umweltbericht</b> |  | <b>16</b> |
| <b>8.</b>                    | <b>Einleitung</b>  | <b>16</b> |
| 8.1                          | Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes  | 16        |
| 8.2                          | Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung  | 16        |
| 8.2.1                        | Fachgesetzliche Vorgaben   | 16        |
| 8.2.2                        | Fachplanerische Vorgaben   | 18        |
| <b>9.</b>                    | <b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>   | <b>20</b> |
| 9.1                          | Auswirkungen auf Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura-2000-Gebiete)  | 20        |
| 9.1.1                        | Erhaltungsziele und Schutzzwecke der betroffenen Natura 2000-Gebiete   | 20        |
| 9.1.2                        | Prognose über die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der betroffenen FFH-Gebiete und europäischen Vogelschutzgebiete bei der Durchführung der Planung   | 23        |
| 9.1.3                        | Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses   | 25        |
| 9.1.4                        | Zumutbare Alternativen   | 25        |
| 9.1.5                        | Geplante Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Natura 2000-Netzes   | 25        |
| 9.2                          | Bestandsaufnahme (IST), Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (PLAN) sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen je Schutzgut | 26        |
| 9.2.1                        | Naturhaushalt und Landschaftsbild  | 26        |
| 9.2.2                        | Mensch und Gesundheit  | 32        |
| 9.2.3                        | Kulturgüter und sonstige Sachgüter   | 32        |
| 9.2.4                        | Klimawandel  | 32        |
| 9.2.5                        | Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern   | 33        |
| 9.2.6                        | Zusammengefasste Umweltauswirkungen (Matrix)   | 33        |

**Anlage 4**

**Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 4 von 37

|                                      |   |           |
|--------------------------------------|---|-----------|
| 9.3                                  | Anderweitige Planungsmöglichkeiten  | 34        |
| 9.4                                  | Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung | 34        |
| <b>10.</b>                           | <b>Zusätzliche Angaben</b>  | <b>35</b> |
| 10.1                                 | Technische Verfahren bei der Umweltprüfung                                  | 35        |
| 10.2                                 | Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung                             | 35        |
| 10.3                                 | Allgemeinverständliche Zusammenfassung                                      | 36        |
| <b>Teil C: Gutachten / Planungen</b> |   | <b>37</b> |

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 5 von 37

**Teil A: Begründung zum Bebauungsplan****1. Planungserfordernis und Zielsetzung der Planung****Planungserfordernis**

Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht für den Bau des rechtseibischen Fuß- und Radweges im Abschnitt zwischen Loschwitz und Altwachwitz geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen.

Der Elberadweg hat sowohl für die Bevölkerung als auch für die Besucher Dresdens eine hohe Bedeutung. Dient er neben seiner Funktion als Verkehrsanlage (Sicherung von Arbeits- und Schulwegen) auch den Erholungssuchenden und den Touristen als wichtige Verbindung im Elbtal. Darüber hinaus hat er aufgrund seiner Lage im Kultur- und Naturraum des Elbtales auch eine stadtgestalterische und kulturhistorische Bedeutung.

Der bestehende öffentlich gewidmete Loschwitzer Wiesenweg zwischen Pappelwäldchen und Altwachwitz ist überwiegend in einem schlechten Zustand (ungebundene Befestigung mit Schlaglöchern und Engstellen). Der Weg wurde durch das Hochwasser 2002 und 2013 stark geschädigt. Der Radverkehr weicht daher nach Möglichkeit auf die andere Elbseite aus. Dadurch entsteht dort insbesondere an Wochenenden und Feiertagen eine hohe Radverkehrsbelastung. Konflikte zwischen Radfahrenden und Fußgehenden sind regelmäßig vorhanden. Durch den Ausbau des Loschwitzer Wiesenweges kann eine wesentliche Verbesserung der Bedingungen für den Radverkehr auf beiden Elbseiten erreicht werden.

Um einen förderfähigen Ausbau zu realisieren, ist der Erwerb einer Reihe von privaten Grundstücksflächen zur Verbreiterung des Loschwitzer Wiesenweges erforderlich. Der Großteil der benötigten Teilflächen wurde bereits gekauft oder mit einer entsprechenden Bauerlaubnis gesichert. An einigen Stellen ist der freihändige Grunderwerb jedoch gescheitert. Aus diesem Grund ist für die Realisierung des Elberadwegs im Abschnitt zwischen Pappelwäldchen und Altwachwitz u. a. die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich.

**Zielsetzung der Planung**

Unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB werden mit dem Bebauungsplan folgende Planungsziele angestrebt:

- Durch die Planung des Fuß- und Radweges soll dem öffentlichen Interesse entsprochen werden.
- Die Planung soll unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturraumes „Elbtal“ erfolgen.
- Durch den Bebauungsplan soll ein weiterer Abschnitt der Radwegeverbindung entlang der Elbe gesichert und ausgebaut werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss geändert. Neben dem als Verkehrsfläche festgesetzten Fuß- und Radweg wurden auch die erforderlichen grünordnerischen Festsetzungen getroffen. Der Geltungsbereich wurde um die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 6 von 37

Boden, Natur und Landschaft erweitert. Der Geltungsbereich geht nicht über die dafür notwendige Flächeninanspruchnahme hinaus.

**2. Geltungsbereich und örtliche Verhältnisse**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 330, Dresden-Loschwitz Nr. 20, Elberadweg Loschwitz - Wachwitz wird begrenzt durch

die Grünlandflächen der Elbauen im Norden und Süden,  
den Bereich des Wachwitzbaches im Osten und  
die Einmündung des öffentlichen Weges ÖW 99-Loschwitz im Westen.

Der Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 760, 796/1, 796/2, 800, 800/a, 802, 803, 803/b, 1041, 1120 der Gemarkung Loschwitz,

das Flurstück 276 der Gemarkung Wachwitz,

sowie Teile der Flurstücke 38/4, 106/a, 106/b, 109/a, 109/b, 109f, 109/g, 111, 123/a, 123/2, 148a, 149/a, 150/1, 150/2, 152, 153/a, 155, 155/a, 155/b, 156, 156/a, 157, 158, 159/a, 159/2, 159/3 160, 160/a, 162/b, 162/c, 163/a, 164/a, 166/a, 167/a, 168/a, 171/a, 173/a, 174/a, 175/c, 176, 176/a, 176/b, 270, 272, 277, 278, 279 der Gemarkung Wachwitz.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzt. Maßgebend ist die zeichnerische Festsetzung im M 1 : 500 (in Ausschnitten im M 1 : 250).

Das insgesamt etwa 1,0 ha große Plangebiet befindet sich im Osten des Stadtgebietes im Bereich der Elbauen zwischen den Stadtteilen Loschwitz und Wachwitz. Der Streckenabschnitt hat eine Gesamtlänge von circa 1.650 m; das Gelände weist Höhen von circa 109 bis 111 m ü. NHN auf.

Der Loschwitzer Wiesenweg stellt sich im Bestand als unbefestigte Wegefläche dar. Der Abschnitt vom Bauanfang bis zur Einmündung des öffentlichen Weges ÖW 7–Wachwitz besteht aus einer etwa 3 m breiten Schotterfläche. Stromaufwärts dieser Einmündung bis zum Bauende geht der Weg in einen schmalen Trampelpfad über, der die Breite von circa einem Meter nicht überschreitet.

An den Loschwitzer Wiesenweg schließen sich südlich ein Streifen Wiesen- und Weideflächen der Elbauen mit hohem ökologischem Wert und nördlich zum größten Teil gärtnerisch genutztes Hinterland an. Neben der gärtnerischen Nutzung werden die nördlich angrenzenden Grundstücke teilweise als Koppel, Reitplatz, Sportplatz oder als Freisitze gastronomischer Einrichtungen genutzt.

Der Loschwitzer Wiesenweg wird aufgrund des desolaten Zustandes und der ungenügenden Breite nur von wenigen Radfahrenden genutzt.

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 7 von 37

**3. Übergeordnete Planungen****3.1 Raumordnung und Landesplanung**

Übergeordnete Planungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Es sind jedoch folgende regionalplanerische Vorgaben zu beachten:

- Der geplante Radweg liegt innerhalb des Vorranggebietes Natur und Landschaft.
- Der geplante Radweg liegt innerhalb des Vorranggebietes Hochwasserschutz.
- Der geplante Radweg liegt teilweise in einer Extensivierungsfläche innerhalb von Auenbereichen.
- Der geplante Ausbauabschnitt ist Teil des ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes „Neubau Radfernweg“. Der Planung kommt daher auch eine hohe überregionale Bedeutung zu.

**3.2 Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan (Teilflächennutzungsplan in den Stadtgrenzen vom 31.12.1996, rechtswirksam seit 10.12.1998) stellt für den Geltungsbereich „Flächen für Landwirtschaft mit hohem ökologischen Wert“ dar.

Das Denkmalschutzgebiet "Elbhänge", das Landschaftsschutzgebiet "Dresdner Elbwiesen und -altarme", das Trinkwasserschutzgebiet Wachwitz und das Überschwemmungsgebiet der Elbe sind im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan werden nur Hauptverkehrsstraßen und keine Radwegenetze dargestellt. Der geplante Radweg ist verträglich mit den landwirtschaftlichen Flächen, so dass die Festsetzungen innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB bei Beachtung aller fachlichen Belange aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sind.

**4. Städtebauliches Konzept****4.1 Beschreibung des Vorhabens**

Gegenstand der Planung ist der Ausbau des bestehenden unbefestigten Loschwitzer Wiesenweges.

Der Elberadweg soll parallel zur Elbe, auf der Nutzungstrasse des bestehenden Loschwitzer Wiesenweges mit einer durchschnittlichen Breite von circa 3,0 m geführt werden. Der geplante Radwegeoberbau soll in einer Asphaltdecke ausgeführt werden, wobei wegen erhöhten denkmalpflegerischen und naturschutzrechtlichen Anforderungen für die Decke ein aufgehellter Asphalt mit feiner Körnung vorgesehen ist. Im Bereich des Dorfkernes Altwachwitz werden bestehende Pflasterflächen parallel zum Radweg erhalten und teilweise ergänzt.

**4.2 Verkehrserschließung****Wegenetz**

Mit Realisierung des Vorhabens wird ein weiterer Abschnitt des rechtselbischen Radweges ausgebaut und damit die Radwegvernetzung und die Attraktivität des Elberadweges insge-

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 8 von 37

samt erhöht. Durch die beidseitige Herstellung von Fuß- und Radwegen entlang der Elbe verbessert sich die Sicherheit für Fußgehende und Radfahrende.

Änderungen im Wegenetz sind nicht vorgesehen. Die vorhandenen einmündenden Wege und Zufahrten werden an den auszubauenden Fuß- und Radweg angepasst.

**Auswirkungen des Bebauungsplans auf Verkehrsaufkommen**

Der realisierte Ausbauabschnitt wird den linksseitigen Elberadweg, auf dem insbesondere an Wochenenden und Feiertagen durch hohe Radverkehrsbelastungen Konflikte zwischen Radfahrenden und Fußgehenden auftreten, voraussichtlich entlasten. Der Ausbau des Loschwitzer Wiesenweges kann eine wesentliche Verbesserung der Bedingungen für den Rad- und Fußverkehr erreichen.

**4.3 Stadttechnische Erschließung****Ver-, Entsorgungsleitungen**

Im Bebauungsplangebiet sind Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden. Die sich im Zusammenhang mit dem grundhaften Ausbau des Elberadweges ergebende Verlegung, Änderung oder Sicherung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Ausführungsprojekt zu berücksichtigen.

**Entwässerung**

Der Bestand des ungebundenen befestigten Loschwitzer Wiesenweges weist keine angelegte Entwässerung auf.

In der Höhenrassierung wird der künftige Radweg dem natürlichen Gelände folgend angeordnet, um eine offene Entwässerung zu gewährleisten. Die Entwässerung erfolgt über Querneigungen von etwa 2,50 % in das südliche Gelände Richtung Elbe, wo es großflächig versickern kann. Gesonderte Entwässerungseinrichtungen sind nicht vorgesehen.

**4.4 Gender Mainstreaming**

Gender Mainstreaming oder Geschlechtergerechtigkeit in der Stadtplanung bedeutet, das Augenmerk auf die Beziehungen zwischen Gleichberechtigung und der Entwicklung menschlicher Siedlungen zu richten. Ziel der Planung soll sein, für gleichwertige Lebensbedingungen von Frauen und Männern Sorge zu tragen. Für die Bauleitplanung können Handlungsansätze beispielsweise in der Einordnung von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen, auch und vor allem in der Nähe der Wohnungen oder Arbeitsplätze, der Sicherung der Nahversorgung, der Schaffung oder Sicherung von Parks und Grünanlagen in der Nähe der Wohnungen oder von kurzen Wegen zu Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs liegen.

Die vorliegende Planung berücksichtigt die Bedürfnisse unterschiedlicher Benutzergruppen und verbessert die Infrastruktur.



**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 9 von 37

**5. Begründung der Festsetzungen und der sonstigen Planinhalte****5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen****5.1.1 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst neben dem als Verkehrsfläche festgesetzten Fuß- und Radweg auch die erforderlichen grünordnerischen Festsetzungen. Der Geltungsbereich geht nicht über die dafür notwendige Flächeninanspruchnahme hinaus.

**5.1.2 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Festsetzung:

Der geplante Elberadweg ist als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung: „ öffentlicher Fuß und Radweg, Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Flächen frei“ festgesetzt.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Sicherung und dem Ausbau des bestehenden Radwegenetzes. Die Dimensionierung ergibt sich aus der erwarteten Frequentierung des Radweges unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturraumes „Elbtal“; sie gewährleistet die Erschließung bei geringst möglicher Flächenversiegelung. Die Belange der Bewirtschaftung angrenzender wasserwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Flächen werden berücksichtigt.

Damit entspricht dieser Abschnitt den bisherigen Planungen zum Elberadweg. Auf dem gesamten Elbradweg/Elbwanderweg im Stadtgebiet Dresden wird grundsätzlich keine Trennung der Fußgehenden und Radfahrenden vorgenommen. Die Praxis hat gezeigt, dass in Teilbereichen, in denen durch Markierung oder verschiedenfarbige Oberflächen ausgewiesene Trennungen bestehen, diese nicht angenommen werden und es zu Zurechtweisungen der Verkehrsteilnehmenden untereinander kommt.

Eine wirkliche Trennung der Verkehrsteilnehmenden, das bedeutet z. B. die Herstellung eines 2,5 m breiten Radweges der durch einen 2,0 m breiten Grünstreifen von einem 2,5 m breiten Gehweg getrennt ist, ist mit den Belangen des Naturschutzes im Elbraum nicht vereinbar.

**5.1.3 Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)**

Festsetzung:

Die festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft haben die besondere Zweckbestimmung „Dauergrünland“.

Begründung:

Die Festsetzung entspricht der bestehenden Nutzung und stimmt mit den Zielstellungen des Landschaftsplanes überein. Darin wird ausgeführt, dass für die Pflege und Entwicklung der Elbaue „auf den Elbwiesen die extensive Bewirtschaftung so fortzusetzen ist, dass typische Wiesengesellschaften erhalten werden bzw. wieder entstehen können.“

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 10 von 37

**5.2 Festsetzungen zur Grünordnung und zum Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)****5.2.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)****Befestigung der Verkehrsflächen**

Festsetzung:

Zur Befestigung der Verkehrsflächen ist aufgehellter Asphalt zu verwenden.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Reduzierung der Aufheizung. Normaler Asphalt heizt sich bei Sonneneinstrahlung stark auf und wird dadurch für zahlreiche Tierarten zur Ausbreitungsbarriere. Für andere Tierartengruppen kann ein Falleneffekt entstehen, wodurch sich das Tötungsrisiko erhöht.

Dieses Defizit wird durch eine Befestigung mit aufgehelltem Asphalt kompensiert. Gemäß Herstellerangaben heizen sich aufgehellte Asphaltdeckschichten um bis zu 8 Kelvin weniger stark auf. Der Radweg wirkt dadurch in weitaus geringerem Maße als Barriere für wenig mobile Tierarten.

**Niederschlagswasser**

Festsetzung:

Das anfallende Niederschlagswasser ist vollständig über die belebte Bodenzone zu versickern.

Begründung:

Die Festsetzung berücksichtigt die Belange des Grundwasserschutzes und gewährleistet eine naturnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung. Die Entwässerung erfolgt über Querneigungen in das Gelände in Richtung Elbe, wo es großflächig versickert.

**Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft F1**

Festsetzung:

Auf der festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft F1 ist ein 2,50 m breiter standorttypischer Staudensaum durch natürliche Sukzession zu entwickeln. Die Pflege ist an diesem Entwicklungsziel auszurichten, wobei insbesondere das Aufkommen von Neophyten zu verhindern ist.

Begründung:

Die Anlage eines ruderalen blütenreichen Staudensaumes parallel zum geplanten Radweg dient vorrangig der Wiederherstellung notwendiger Habitatstrukturen im Lebensraum des Neuntöters.

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 11 von 37

**Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft F2**

Festsetzung:

Auf der festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft F2 ist die Wiesenböschung unverändert zu erhalten. Es darf kein Abtrag der Grasnarbe und keine Bodenandeckung und Rasenansaat erfolgen.

Begründung:

Die betroffene Wiesenböschung ist von mittlerem bis hohem naturschutzfachlichem Wert. Sie bildet in diesem Abschnitt des Elbufers den einzigen Bereich, in dem sich eine Wiesengesellschaft mit elbtaltypischen Arten zumindest fragmentarisch erhalten konnte. Ziel der Festsetzung ist daher der Erhalt dieser elbtaltypischen Wiesengesellschaft.

**Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft F3**

Festsetzung:

Auf der festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft F3 ist der vorhandene Oberboden abzutragen, zwischenzulagern und nach Böschungsangleichung wieder aufzutragen. Auf eine Beimischung von Oberboden von anderen Standorten ist zu verzichten. Die Ansaat der Böschung in diesem Angleichungsbereich hat mit elbtaltypischem, gebietsheimischem Wiesensaatgut zu erfolgen, wobei die Methoden Mahdgutübertragung, Heumulchverfahren, Wiesendrusch oder Heusaat mit vor Ort gewonnenem Material zu bevorzugen sind.

Alternativ oder ergänzend kann eine Saatgutmischung des Wiesentyps „Frischwiese“ aus der Herkunftsregion 20, Produktionsraum 3 mit einem Kräuteranteil von 30 % in einer Ansaatstärke von 3 g/m<sup>2</sup> verwendet werden.

Zusätzlich zur Wiesenansaat sind 100 Stück der elbtaltypischen Arten Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*) und 100 Stück des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) als Staude im Angleichungsbereich anzupflanzen. Die Anzucht hat aus gebietsheimischem Saatgut zu erfolgen.

Begründung:

Die betroffene Wiesenböschung ist von mittlerem bis hohem naturschutzfachlichen Wert. Sie bildet in diesem Abschnitt des Elbufers den einzigen Bereich, in dem sich eine Wiesengesellschaft mit elbtaltypischen Arten zumindest fragmentarisch erhalten konnte. Aus diesem Grund darf in den Böschungsbereich nur in dem tatsächlich erforderlichen Maße eingegriffen werden (Angleichungsbereich = F3). Ziel der Festsetzung ist die Wiederherstellung der elbtaltypischen Wiesengesellschaft nach der erfolgten Angleichung (vgl. Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 330).

**Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft F4**

Festsetzung:

Auf den festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft F4 ist das bestehende Sandsteinpflaster mit seiner Trittsteinflora dauerhaft

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 12 von 37

zu erhalten. Die abschnittsweise vorhandene Betonbefestigung ist durch Natursteinpflaster zu ersetzen.

**Begründung:**

Das bestehende Sandsteinpflaster mit seinen Fugen bildet zusammen mit den angrenzenden Mauern als Sonderstandorte den Lebensraum elbtaltypischer Trittpflanzen- und Stromtalgesellschaften. Die Pflaster- und Mauerfugen stellen hierbei Ersatzlebensräume für natürliche kiesig-schottrig-steinige Ufer dar. Die Festsetzung dient dem Erhalt und der partiellen Wiederherstellung dieser standörtlichen Bedingungen.

**Artenschutzmaßnahmen****Festsetzung:**

Die im Wurzelbereich (Kronentraufbereich zuzüglich 1,50 m) der festgesetzten „Habitat-/Potentialbäume geschützter Käferarten“ gelegenen Abschnitte der Verkehrsfläche sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise zu befestigen.

**Begründung:**

Bei der Artuntersuchung 2009 wurden im Gebiet mehrere potenzielle Habitatbäume des Eremiten und aktuell von einer geschützten Rosenkäferart besiedelte Bäume festgestellt. Um die Bäume als aktuellen bzw. potenziellen Lebensraum dieser Arten zu erhalten, sind Maßnahmen erforderlich, die über den bauzeitlichen Schutz.

**5.2.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)****Festsetzung:**

An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind Einzelbäume als Hochstamm mit Stammumfang 16 cm – 18 cm, mindestens 3 x verpflanzt mit Drahtballen zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Eine Abweichung von den zeichnerisch festgesetzten Standorten bis zu 2,0 m ist möglich. Es sind die Arten des Eichen-Ulmen-Auenwaldes zu verwenden (hier nicht aufgeführt, siehe Blatt 5 von 5).

**Begründung:**

Für den Bau des Radweges muss ein Teil der wegbegleitenden Einzelbäume gefällt werden. Um den Verlust der Gehölze als Lebensraum und Trittsteinbiotop auszugleichen sowie ihre Funktion für das Landschaftsbild wiederherzustellen, sollen innerhalb des Saumstreifens einzelne standorttypische Bäume gepflanzt.

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 13 von 37

**5.2.3 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**

Festsetzung:

Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind diese Gehölze einschließlich ihres Wurzelraums gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 zu schützen. In Bereichen, in denen die Bauarbeiten bis unmittelbar an den Wurzel- und/oder Kronenbereich der Gehölze heranreichen, sind vor Beginn der Bauarbeiten einzelfallbezogene Baumschutzmaßnahmen festzulegen. Abgängige Bäume sind durch die Arten des Eichen-Ulmen-Auenwaldes und des Silberweiden-Auenwaldes zu ersetzen.

Begründung:

Mit dieser Festsetzung sollen wertvolle Einzelbäume und schützenswerte Gehölzbestände gesichert werden, die als Lebensraum, Trittstein im Biotopverbund und als landschaftsbildprägendes Element von Bedeutung sind.

**5.3 Zuordnung von Ausgleichsflächen und –maßnahmen zu Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind (§ 9 Abs. 1a BauGB)**

Festsetzungen:

Die im Beiplan 1 dargestellte 2.650 m<sup>2</sup> große Teilfläche des kommunalen Flurstücks 244/1 der Gemarkung Dresden-Wachwitz (grüne Begrenzungslinie) ist zu entsiegeln, mit Oberboden anzudecken und mit einheimischen Bäumen und Sträuchern flächig zu bepflanzen, wobei im Randbereich zum verbleibenden Parkplatz ein Saum aus Sträuchern anzulegen ist. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Auf dem im Beiplan 2 dargestellten kommunalen Flurstück 300 der Gemarkung Dresden-Kaditz (grüne Begrenzungslinie) ist eine Restrukturierung der landwirtschaftlichen Fläche mit Hecken, Gehölzgruppen und Säumen durchzuführen. Es sind mindestens auf einer Gesamtfläche von circa 1.320 m<sup>2</sup> Gehölz- und Saumstrukturen anzulegen, wobei der Gehölzanteil circa 40 % und der Saumanteil circa 60 % betragen soll.

Begründung:

Eine vollständige Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft ist im Plangebiet nicht möglich. Aus diesem Grunde werden externe Flächen- und Maßnahmefestsetzungen nach § 1 a Abs. 3 Satz 3 BauGB erforderlich, mit denen der Eingriff vollständig kompensiert werden kann.

**5.4 Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)****Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)**

Der geplante Radweg liegt von der Nordgrenze des Geltungsbereiches bis zum Flurstück 277 der Gemarkung Wachwitz im Gebiet der Altlast 104071 (Altlastenkataster der Landeshauptstadt Dresden). Demzufolge ist zu erwarten, dass nicht einbau- und verdichtungsfähiger

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 14 von 37

Aushub entstehen wird. Die Grenzen der Altlastenverdachtsfläche wurden daher im Bebauungsplan gekennzeichnet. Zur Erforderlichkeit der sachgerechten Untersuchung der Aushubmassen wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

**5.5 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 a BauGB)****5.5.1 Denkmalschutzgebietssatzung „Elbhänge“**

Das Bebauungsplangebiet wird flächendeckend vom Geltungsbereich der Denkmalschutzgebietssatzung „Elbhänge“ überlagert. Da sich aus der Satzung Auswirkungen auf die Gestaltung des Fuß- und Radweges ergeben können, wurde diese nachrichtlich übernommen.

**5.5.2 Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen und -altarme“**

Das Bebauungsplangebiet wird flächendeckend vom Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ überlagert. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet kann Auswirkungen auf die Ausführung des Fuß- und Radweges haben. Um die Zusammenhänge darzustellen, wurde das Landschaftsschutzgebiet nachrichtlich übernommen.

**5.5.3 Hochwasserschutz**

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Elbe nach a. R. (altem Recht) § 100 Abs. 3 SächsWG (n. R. (neuem Recht) § 72 Abs. 2 SächsWG) vom 25.10.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt 39/2004 vom 24.09.2004) wird nachrichtlich übernommen, da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes vollständig innerhalb dieses Gebietes befindet. Aus den Regelungen des Hochwasserschutzes ergeben sich erhebliche Einschränkungen hinsichtlich baulicher Nutzungen, so dass die nachrichtliche Übernahme des Überschwemmungsgebietes erforderlich ist.

**5.5.4 Trinkwasserschutzgebiet**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zu großen Teilen innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Wachwitz, Schutzzone II. Teilbereiche befinden sich innerhalb der Schutzzone III a. Da sich aus der Lage innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Nutzungseinschränkungen ergeben können, wurde dieses nachrichtlich übernommen.

**5.6 Hinweise****5.6.1 Archäologie**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines archäologischen Relevanzgebietes. Daher enthält der Bebauungsplan Hinweise auf den Umgang mit eventuellen archäologischen Bodenfunden auf der Grundlage der jeweiligen geltenden Rechtsvorschriften.

Eine Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 15 von 37

**5.6.2 Altlasten / Bodenaushub**

Auf die Verpflichtung des Bauherrn zur Untersuchung und gegebenenfalls erforderlichen sachgerechten Entsorgung von altlastenverdächtigen Aushubmassen wird hingewiesen.

**5.6.3 Baugrund**

Auf die Meldepflicht für Baugrunduntersuchungen wird hingewiesen.

**5.6.4 Grundwasser**

Auf die Lage im Trinkwasserschutzgebiet und sich daraus ergebende Pflichten wird hingewiesen.

**6. Flächenbilanz**Bestand:

|   |                             |          |
|---|-----------------------------|----------|
| Fläche des räumlichen Geltungsbereiches | circa 10.190 m <sup>2</sup> | 100,00 % |
| Wegeflächen                             | circa 4.380 m <sup>2</sup>  | 43,00 %  |
| überwiegend unversiegelte Flächen       | circa 5.810 m <sup>2</sup>  | 57,00 %  |

Planung:

|   |                                      |          |
|---|--------------------------------------|----------|
| Fläche des räumlichen Geltungsbereiches     | circa 10.190 m <sup>2</sup>          | 100,00 % |
| Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  | circa 7.180 m <sup>2</sup>           | 73,00 %  |
| davon Flächen für Maßnahmen zum Schutz, ... | circa 350 m <sup>2</sup> = 3,40 %    |          |
| Flächen für die Landwirtschaft              | circa 3.010 m <sup>2</sup>           | 27,00 %  |
| davon Flächen für Maßnahmen zum Schutz, ... | circa 2.280 m <sup>2</sup> = 22,00 % |          |

**7. Plandurchführung / Kosten****7.1 Entschädigungsansprüche / Überplanung privater Flächen**

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes ist die Inanspruchnahme von Teilen privater Flächen erforderlich. Für einen Großteil der Flächen ist der freihändige Erwerb bereits erfolgt. In einigen Fällen ist der freihändige Erwerb gescheitert. Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes besteht die Möglichkeit ein Enteignungsverfahren einzuleiten, um die für die Planung erforderlichen Flächen zu erwerben.

**7.2 Voraussichtliche haushaltswirksame Kosten, Refinanzierung**

Die Herstellung des rechtselbischen Elberadweges zwischen Loschwitz und Altwachwitz soll aus Mitteln der Hochwasserschadensbeseitigung 2013 mit einem Fördersatz von 100 % gefördert werden. Bislang liegt mit dem Wiederaufbauplan die Förderzusage für eine Instandsetzung vor. Die Kostensteigerung infolge der gewählten hochwassersicheren Asphaltbauweise wird beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr zur Förderung beantragt. Der erforderliche Grunderwerb ist aus städtischen Eigenmitteln zu finanzieren.

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 16 von 37

**Teil B: Umweltbericht****8. Einleitung****8.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes**

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des sogenannten „Loschwitzer Wiesenweges“ als Elberadweg zwischen Loschwitz und Wachwitz zu schaffen.

Gemäß § 2a BauGB ist dem Entwurf des Bebauungsplanes ein Umweltbericht beizufügen, der einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes bildet. Der Umweltbericht stellt die für den Bebauungsplan nach der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar und enthält am Ende eine kurze Zusammenfassung des Sachverhaltes.

Das Plangebiet liegt am rechten Elbufer und umfasst den Wiesenweg zwischen dem „Pappelwäldchen“ im Ortsteil Loschwitz und dem Wachwitzbach im Ortsteil Wachwitz. Hinzu kommen zwei Ausgleichsflächen - eine bereits entsiegelte Fläche des ehemaligen Parkplatzes beim Wachwitzer Fernsehturm als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme und ein Flurstück an der Serkowitzer Straße in Dresden-Kaditz für Artenschutzmaßnahmen.

Der Bebauungsplan umfasst eine Länge von circa 1,65 km der Gemarkungen Loschwitz und Wachwitz. Bestandteil des Bebauungsplanes sind auch zwei Flächen für den erforderlichen Ausgleich nach § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 14 bis 17 BNatSchG<sup>1</sup> von circa 0,26 ha (Gemarkung Wachwitz) bzw. circa 0,13 ha (Gemarkung Kaditz).

**8.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung****8.2.1 Fachgesetzliche Vorgaben**

Für die Schutzgüter existieren auf gesetzlicher Grundlage im Bereich des Bebauungsplanes mehrere Schutzgebiete. Die nachfolgende Aufstellung wurde aus dem Grünordnungsplan (Schütze & Partner 2014), Lesefassung, S. 10f. extrahiert:

***„Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet)***

*Das Plangebiet befindet sich mit einem kleinen Teilbereich im FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-301, landesinterne Nr. 034E).*

*Das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ mit einer Gesamtfläche von circa 4.313 ha umfasst das Elbtal zwischen der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik bei Schöna und Mühlberg im Norden Sachsens. Das Gebiet wird von etwa 124 Flusskilometer Elbe durchzogen. Während das Elbtal im Elbsandsteingebirge noch relativ schmal mit meist*

---

<sup>1</sup> Da es sich um einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan handelt, bleiben für den Ausgleich gemäß § 18 BNatSchG die §§ 14 – 17 BNatSchG unberührt und ebenfalls einschlägig.



**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 17 von 37

*beidseitigen Steilhängen mit Felsen und naturnahen Wäldern ist, erhält es stromabwärts einen offenen Charakter mit Altwässern, Auwäldern, Grünland- und Ackerflächen.*

**Special Protection Area (SPA-Gebiet)**

*Das Plangebiet befindet sich im Vogelschutz-Gebiet (SPA) „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-452, landesinterne Nr. 26).*

*Das SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ mit einer Gesamtfläche von circa 6.793 ha umfasst das Elbtal zwischen der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik bei Schöna und Mühlberg im Norden Sachsens und überlagert sich in weiten Teilen mit dem FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“.*

**Landschaftsschutzgebiet (LSG)**

*Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Dresdner Elbwiesen und Altarme". Schutzzweck nach § 3 der Verordnung des LSG ist u. a.*

*„3. die Sicherung, Verbesserung und Wiederherstellung der für den Bestand der Pflanzen- und Tiergemeinschaften notwendigen Standortbedingungen, insbesondere der Bodennutzung, der Bodengestalt, des Wasserhaushalts und des Klimas im gesamten Elbraum und insbesondere im Ballungsgebiet der Stadt,*

*4. die Erhaltung und Wiederherstellung der traditionellen extensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Wiesen als Dauergrünland sowie die Erhaltung und Förderung von Auwaldbeständen, Lachen, Tümpeln und Feuchtstellen.“*

*Zu den Verboten und Erlaubnisvorbehalten der Verordnung des LSG gehören u. a.:*

*„§ 5 (2) verboten ist insbesondere*

*1. Dauergrünland umzuwandeln, umzubrechen oder anders zu nutzen als durch extensive Beweidung oder extensive Mahd, dieses über den erntebedingten Nährstoffentzug hinaus mineralisch oder organisch zu düngen oder zu entwässern, ...*

*§ 6 (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:*

*14. Beseitigung oder Beeinträchtigung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, die zur Zierde oder Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tier- und Pflanzenwelt Erhaltung verdienen, insbesondere von Bäumen, Streuobstwiesen, Feld- und Ufergehölzen, Auwaldresten, landschaftsprägenden Hecken oder Gebüsch, Glatthaferwiesen, Halbtrockenrasen, Schilf- und Rohrbeständen, Fluss- und Bachläufen, -ufern, -mündungen, Lachen, Tümpeln oder Feuchtstellen, ...“*

**Überschwemmungsgebiet**

*Das Plangebiet liegt vollständig im Überschwemmungsgebiet der Elbe.*

*Das Überschwemmungsgebiet umfasst die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis mit erheblicher Intensität durchströmten Flächen, wobei 2012 eine Neufassung des Gebiets unter Berücksichtigung der durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgte.*

*Innerhalb des Überschwemmungsgebiets gelten gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besondere Schutzvorschriften.*

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 18 von 37

**Trinkwasserschutzgebiet**

*Das Plangebiet befindet sich zu einem großen Teil im Trinkwasserschutzgebiet Wachwitz Zone II und anteilig Zone IIIA.*

**Denkmalschutzgebiet**

*Das Plangebiet liegt vollständig im Denkmalschutzgebiet „Elbhänge“. Einzelkulturdenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.“ (Zitatende)*

Demzufolge bedarf der Bau des Radweges einer nachgeordneten naturschutz-, wasser- und denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

**8.2.2 Fachplanerische Vorgaben**

Die nachfolgende Aufstellung wurde aus dem Grünordnungsplan (Schütze & Partner 2014) übernommen:

**Landesentwicklungsplan**

*Der Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP) stellt auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft mit ihrer gewachsenen Siedlungsstruktur die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung, insbesondere in den Bereichen der Ökologie, der Wirtschaft, der Siedlung und der Infrastruktur auf. Die Ziele des Landesentwicklungsplanes sind von allen öffentlichen Planungsträgern bei Planungen und sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen wird, zu beachten.*

*Das Plangebiet liegt im Verdichtungsraum des Oberzentrums Dresden. Die Elbe ist eine Bundeswasserstraße.*

*Als Grundsatz und Zielstellung wurden im LEP formuliert:*

*G 4.1.1.15: Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen des Freistaates Sachsen sind die heimischen Tiere, Pflanzen und Pilze sowie ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten. Für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sind durch spezifische Maßnahmen der Biotoppflege, der Wiedereinrichtung von Biotopen und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen zu verbessern und die ökologischen Wechselwirkungen in Natur und Landschaft zu erhalten oder wiederherzustellen.*

*Z 4.1.1.16: In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festzulegen und ein großräumig übergreifender Biotopverbund zu sichern und als solcher zu kennzeichnen.*

*Für eine Festlegung als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz kommen u. a. die Gebiete des Netzes NATURA 2000 in Betracht.*

*In der Gebietskulisse des LEP für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes gehört das in der Elbaue gelegene FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ zu den Kernbereichen mit landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund.*

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 19 von 37

**Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge**

*Gemäß den Zielsetzungen des LEP wurden im Regionalplan „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) ausgewiesen, um auf dieser Grundlage ein ökologisches Verbundsystem zu sichern und als solches zu kennzeichnen.*

*Das Landschaftsschutzgebiet "Dresdner Elbwiesen und -altarme" ist im Regionalplan aus diesem Grunde als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen.*

*Gleichzeitig bildet die Elbaue ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz.*

*Die Strecke des geplanten Radweges ist im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet Neubau Radfernweg ausgewiesen.*

**Flächennutzungsplan**

*Im Flächennutzungsplan der Stadt Dresden (Teilflächennutzungsplan in den Stadtgrenzen vom 31.12.1996, wirksam sei 10.12.1998) befinden sich die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 330 in einem Bereich, der als „Flächen für die Landwirtschaft mit hohem ökologischem Wert“ dargestellt ist. Der Planbereich liegt zu einem großen Teil im Wasserschutzgebiet Zone II und anteilig Zone IIIa und vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen und -altarme“, im Denkmalschutzgebiet „Elbhänge“ und im Überschwemmungsgebiet der Elbe.*

*Nördlich des Plangebiets sind Grün- und Freiflächen für ungedeckte Sportanlagen und für Friedhöfe sowie Wohnbauflächen mit überwiegendem Grünanteil dargestellt.*

*Im Flächennutzungsplan werden aufgrund des generalisierenden Charakters des Plans keine Radwegenetze dargestellt.*

**Landschaftsplan**

*Im Landschaftsplan der Stadt Dresden ist für die Elbaue (Fluss und Offenlandflächen) das Entwicklungsziel „Erhaltung und Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft und der Kulturlandschaft“ festgelegt. Die Elbe ist als wichtiges Element für den Biotopverbund dargestellt.*

*Die Elbufer sind, trotz abschnittsweiser Befestigung, als naturnaher Flussabschnitt zu betrachten, in dem sich Reste der ursprünglichen Kies- und Schlammflora der Ufer erhalten konnten. Auf den mit Sandsteinen befestigten Böschungen wachsen stromtaltypische Arten. Für die Pflege und Entwicklung dieser Flächen im Ortsamtsbereich Loschwitz ist im Landschaftsplan Folgendes ausgeführt:*

*„Auf den Elbwiesen ist die extensive Bewirtschaftung so fortzusetzen, dass typische Wiesengesellschaften erhalten bzw. wieder entstehen werden. Die Pflanzung kleinerer Baumgruppen und Einzelbäume trägt zur Gliederung der Wiesenbereiche und zur Gliederung der Landschaft bei.“ (Zitatende)*

Als fachplanerische Vorgaben sind darüber hinaus das Hochwasserschutzkonzept, das fachliche Vorgaben für den vorsorgenden Hochwasserschutz liefert und der Managementplan für das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ mit seinen Vorgaben zur Entwicklung für das FFH-Gebiet zu ergänzen.

Weitere Planungen, wie z. B. der Lärminderungsplan, sind nicht relevant.

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 20 von 37

**9. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen****9.1 Auswirkungen auf Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura-2000-Gebiete)**

Der Radweg tangiert das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ und das gleichnamige Vogelschutzgebiet.

**9.1.1 Erhaltungsziele und Schutzzwecke der betroffenen Natura 2000-Gebiete****FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg**

Folgende Angabe zum Schutzziel findet sich unter dem Link:

[http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/natura2000/1407.aspx#a\\_schutzwuerdigkeit](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/natura2000/1407.aspx#a_schutzwuerdigkeit)  
:

*„Durchgängige Flusslandschaft mit stellenweise unverbauten Bereichen, wertvolle Hart- und Weichholzauen, sehr hoher Struktureichtum, sehr hohe Artendichte an Tieren und Pflanzen, z. T. vom Aussterben bedroht, u. a. anadrome Fischarten“.*

Die als Fachinhalt weiter fortgeltende „Gemeinsame Verordnung der Landesdirektionen Dresden und Leipzig zur Bestimmung des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ SächsABl. SDr, Jg. 2011, Bl.-Nr. 2, S. 915 gibt in Anlage 1a folgende Erhaltungsziele an:

*„1. Erhaltung des überregional bedeutsamen, außerordentlich struktur- und artenreichen Elbtals von der Landesgrenze in der Sächsischen Schweiz bis Mühlberg im sächsischen Tiefland. Im Elbsandsteingebirge mit Engtalcharakter und meist beidseitigen bewaldeten, felsreichen Steilhängen sowie stromabwärts als offene Auenlandschaft mit Altwässern, wertvollen Auenwaldbeständen und ausgedehnten Grünlandflächen.*

*2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.“*

Von den im Gebiet nachgewiesenen Lebensraumtypen sind Folgende im Plangebiet potenziell relevant (weitere werden in der Anlage genannt, die aber hier nicht zitiert werden):

| EU-Code | Kurzbeschreibung(= Name)                | kartierte Fläche im Gesamtgebiet |
|---------|---|----------------------------------|
| 3260    | Fließgewässer mit Unterwasservegetation | 0,77 ha                          |
| 3270    | Flüsse mit Schlammflächen               | 1156,83 ha                       |
| 6430    | Feuchte Hochstaudenfluren               | 8,53 ha                          |

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 21 von 37

|       |                                       |         |
|-------|---------------------------------------|---------|
| 6510  | Flachland-Mähwiesen                   | 4,49 ha |
| 91E0* | Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder | 0,48 ha |
| 91F0  | Hartholzauenwälder                    | 0,75 ha |

**\* prioritärer Lebensraumtyp**

Landesweite Bedeutung hat die Elbe mit ihren Schlammbänken (LRT 3270) und Uferbereichen zum einen durch die Durchgängigkeit und zum anderen durch die räumlich eng begrenzten Hauptlebensräume für beispielsweise die Ufer-Spitzklette (*Xanthium albinum*), das Elbe-Liebesgras (*Eragrostis albensis*), den Schnitt-Lauch (*Allium schoenoprasum*) sowie weiterer zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten, wie dem Hirschsprung (*Corrigiola litoralis*), dem Niedrigen Fingerkraut (*Potentilla supina*), dem Kleinen Flohkraut (*Pulicaria vulgaris*), dem Schlammkraut (*Limosella aquatica*) und dem Sumpfuendel (*Peplis portuladiese*). Die nährstoffliebenden Ufer-Hochstaudenfluren (LRT 6430), besonders die seltene Ausbildung der Hopfenseiden-Zaunwinden-Hochstaudenflur mit dem vom Aussterben bedrohten Fluß-Greiskraut (*Senecio sarracenicus*) ist landesweit bedeutsam. Die Vorkommen der Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) besitzen auf Grund der Ausprägung ihrer eigenständigen Vegetation eine überregionale Bedeutung. Kennartenreiche Bestände dieses Lebensraumtyps mit Kleiner Wiesenraute (*Thalictrum minus*) und Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*) besitzen eine landesweite Bedeutung. Die relativ großflächigen und typisch entwickelten Weichholzauenwälder (LRT 91E0\*) entlang der Elbe, insbesondere die Ausbildung des Silberweiden-Auenwaldes, sind überregional bedeutsam. Die im Gebiet vorkommenden Hartholzauenwälder (LRT 91F0), wie der Hartholzauenwald der Pillnitzer Elbinsel, zählen zu den letzten noch vorhandenen natürlichen Hartholzauen an der Elbe in Sachsen, weshalb diese von landesweiter Bedeutung sind. Den Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern (LRT 9170) kommt auf Grund des in Deutschland einzigen Vorkommens der balkanisch-pannonischen Art Balkan-Witwenblume (*Knautia dymeia*) besondere Bedeutung zu.

3. *Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.*

Von den im Gebiet nachgewiesenen Tierarten sind Folgende im Plangebiet potenziell relevant (weitere werden in der Anlage genannt, die aber hier nicht zitiert werden):

| Artnamen  | Habitattyp   |
|---|--|
| Biber ( <i>Castor fiber</i> )                     | Reproduktionshabitat und Nahrungshabitat (auch Migrationskorridor – Ergänzung Längert) |
| Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )                 | Wanderbereich (auch Nahrungshabitat – Ergänzung Längert)                               |
| Grüne Keiljungfer ( <i>Ophiogomphus cecilia</i> ) | Reproduktionshabitat   |

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 22 von 37

|   |   |
|---|---|
| <i>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)</i> | Reproduktionshabitat                                  |
| <i>Eremit (Osmoderma eremita)*</i>                                | Reproduktionshabitat                                  |
| <i>Spanische Flagge (Euplagia quadripunctaria)*</i>               | Wanderungskorridor, potenzielles Reproduktionshabitat |

\* *prioritäre Art*

*Nicht nur als Lebensraum im engeren Sinne sondern auch als eine der Hauptausbreitungsachsen der autochthonen Bibervorkommen der Unterart Elbebiber (Castor fiber albus) im Mittelelbegebiet von Sachsen-Anhalt nach Südosten kommt dem sächsischen Elbtal eine herausragende, landesweite Bedeutung zu. Ebenso trifft dies auf die Ottervorkommen (Lutra lutra) an der Elbe zu. Auf Grund der Seltenheit der Kleinen Huftisennase (Rhinolophus hipposideros), ihrer hohen Lebensraumansprüche und ihres ausgesprochen traditionellen Verhaltens fällt jedem Habitat in Deutschland eine hohe Bedeutung zu. Für den Erhalt der Grünen Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia) in Sachsen kommt der Elbe als bedeutendsten Vorkommensschwerpunkt in Sachsen neben der Vereinigten und Freiburger Mulde, der Neiße und den Bächen der Lausitz landesweite Bedeutung zu. .... Die landesweite Bedeutung des Elbtals als Wander- und Ausbreitungskorridor für das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Maculinea nausithous) ist außerordentlich hoch, sowohl für die Populationen selbst, als auch als verbindende Funktion zwischen anderen Populationen.*

*4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebiets, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.“ (Zitatende)*

**SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg**

Zum Schutzziel des Gebiets gibt der Managementplan für das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (TRIOPS 2010, S. 23) eine für den Umweltbericht ausreichende Zusammenfassung:

*„Das Vogelschutzgebiet beinhaltet bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der vegetationsarmen Uferbereiche, der halboffenen und grünlandbetonten Auenlandschaft, der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft und der Wälder. Es ist ein bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservogelarten, insbesondere die auch noch während längerer Frostperioden eisfreie Elbe.*

*Als Brutvögel kommen mindestens 21 Arten des Anhanges I der VSchRL bzw. der Roten Liste Sachsen (Kategorien 1 und 2) vor:*

*Baumfalke, Blaukehlchen, Eisvogel, Flussuferläufer, Grauammer, Grauspecht, Heidelerche, Kiebitz, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Wendehals.*

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 23 von 37

*Die folgenden Erhaltungsziele wurden für das Gebiet festgelegt (Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 19. Oktober 2006):*

*Sicherung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Vogelarten:*

*Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999): Baumfalke (*Falco subbuteo*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Uhu (*Bubo bubo*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*).*

*Herausragende Funktion als Wasservogellebensraum, regelmäßig mindestens 20 000 Wasservögel im Gebiet.*

*Gewährleistung und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten.*

*„Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten sind insbesondere extensiv genutzte Auenwiesen und Staudenfluren, in den Uferzonen engräumige Abfolgen von Pionier- und Schotterfluren sowie Uferröhrichten auf offenem Sand, Kies und Schotter, durchsetzt mit Uferstaudenfluren und Ruderalfluren in den breiteren Auen, die an flache Niederterrassen in der Dresdner Elbtalweitung und im Riesa-Torgauer Elbtal anschließen. Lebensräume und Lebensstätten sind weiterhin stellenweise Auengehölze in der durch Deiche ausgegrenzten, häufiger überfluteten Aue sowie Intensivgrünland- und Ackerflächen in den Außendeichbereichen.““ (Zitatende)*

#### **9.1.2 Prognose über die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der betroffenen FFH-Gebiete und europäischen Vogelschutzgebiete bei der Durchführung der Planung**

##### **FFH-Gebiet**

An dieser Stelle soll nicht auf die speziellen Anforderungen des Artenschutzes eingegangen werden, die bei Baumaßnahmen ohnehin zu berücksichtigen sind. Diese Betrachtung erfolgt unter Abschnitt 9.2.1. Arten werden an dieser Stelle nur besprochen, sofern sich ein Bezug zum FFH-Gebiet ergibt. Das betrifft die Laufkäfer, da hier lebensraumtypische Arten des Biotoptyps der Flachlandmähwiesen betroffen sind und die für das FFH-Gebiet ausgewiesenen Schwerpunktarten Dunkler Ameisenbläuling bzw. Spanische Flagge (vgl. Link <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/18361.htm>) als Vertreter der Schmetterlinge, die Käferart Eremit sowie die Libellenart Grüne Keiljungfer.

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 24 von 37

Durch asymmetrischen Ausbau wird die vorhandene FFH-Gebietsgrenze vom Bauwerk bis auf Ausnahme des Abschnitts von km 1+450.000 bis 1+644.488 nicht überschritten. Im genannten Bereich kommt es innerhalb des FFH-Gebiets auf circa 195 m Länge zu einer Neuversiegelung von ca. 583 m<sup>2</sup>, wovon 135 m<sup>2</sup> derzeit illegal befestigte Pkw-Stellflächen sind. Die restliche Fläche betrifft Intensivweide mit hohem Entwicklungspotenzial zur Flachland-Mähwiese bzw. bei Sukzession zu Ufergehölzen, die den FFH-relevanten Auenwaldtypen entsprechen würden. Der anlagebedingte Verlust an Boden ist im FFH-Gebiet nicht adäquat kompensierbar. Ein Teil wird extern durch Entsiegelung kompensiert. Als Ersatz werden aber die verloren gehenden Potenziale an Auwald, Staudenrainen und Wiesenstrukturen entlang des Radweges durch Neupflanzung aus dem für das FFH-Gebiet relevanten Artenspektrum an Auwaldgehölzen bzw. die Extensivierung eines weiteren Böschungsabschnittes zumindest funktional ersetzt.

Weiterhin muss anlagebedingt zwischen km 1+105 bis ca. 1+165 eine schmale Böschung mit guter Ausprägung der elbwiesentypischen Flora beseitigt und versetzt werden. Dieser Bereich und die baubedingt zu beseitigenden Staudenraine sind für den Biotopverbund der beiden relevanten Schmetterlingsarten (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Spanische Flagge) bedeutsam. Die Strukturen werden in den neu entstehenden Randbereichen ersetzt und soweit es zum sachgerechten Ausgleich erforderlich ist, auch erweitert. Es ist festgesetzt, dass die dafür verwendete Saatmischung regionaltypisch zu sein hat. Zusätzlich werden zwei Arten (Großer Wiesenknopf und Wiesenstorchschnabel) angezogen und nachgepflanzt, da ihnen gemäß Managementplan eine besondere Bedeutung zukommt.

An einigen Stellen sind Wurzelbereiche potenzieller Habitatbäume des Eremiten anlagebedingt betroffen. Sie sollen durch bauliche Vorkehrungen (Luftkammerplatten) geschützt werden, so dass diese Beeinträchtigung vermieden wird.

Eine weitere anlagebedingte Auswirkung ist die im Vergleich zum jetzigen Zustand erhöhte lokalklimatische Aufheizung des Radweges. Dadurch werden Migrationsbarrieren und Tötungsrisiken für bestimmte Tierarten (Amphiben, Laufkäfer und eventuell auch sich sonnende Libellen) geschaffen. Diese Beeinträchtigung wird reduziert, indem der Radweg nur in der technisch notwendigen Breite ausgebaut und aufgehellter Asphalt verwendet wird. Dadurch werden Breite und Aufheizung des geplanten Radweges nur unwesentlich über dem derzeitigen Zustand liegen.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, weil das FFH-Gebiet durch die baubegleitenden Maßnahmen nicht berührt werden soll. Es ist vorgesehen, besonders sensible Stellen durch einen Bauzaun zu schützen.

Als betriebsbedingte Auswirkungen ist das Tötungsrisiko durch Überfahren zu nennen. Ausdünnungseffekte sind insbesondere für die lebensraumtypischen und damit FFH-relevanten Laufkäferarten zu erwarten. Auch für dieses Risiko gilt, dass es durch die Minimierung der Fahrspur und die Belagswahl auf das verkehrsbedingt notwendige und damit rechtlich zulässige Maß reduziert wird.



**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 25 von 37

**SPA-Gebiet**

Baubedingte Beeinträchtigungen für die Rastvögel sind nicht zu erwarten, sofern nicht zur Überwinterungszeit gebaut wird. Das Fällen der Gehölze im naturschutzrechtlich zulässigen Zeitraum verhindert weitere baubedingte Beeinträchtigungen für alle Vogelarten.

Durch den asymmetrischen Ausbau wurde ein Verkürzen der Fluchtdistanz zwischen Elbe und Weg, z. B. für den im Gebiet nachgewiesenen Flussuferläufer vermieden, so dass diese denkbare anlagebedingte Beeinträchtigung unterbleibt. Im Bereich des bereits beschriebenen 195 m langen Verschwenkens des Radweges in das FFH-Gebiet hinein ist diese Sorge ebenfalls unbegründet, weil dort ein Höhenvorsprung die Sichtweite von der Elbe ohnehin reduziert und aufgrund der Siedlungsnähe bereits jetzt das Störpotenzial vergleichsweise hoch ist.

Betriebsbedingt wird der ausgebaute Radweg künftig häufiger genutzt als der Wiesenweg in seinem jetzigen Zustand. Das führt aber nur zu einer quantitativen Zunahme der Störungen während der Rastzeit der Vögel, weil bereits jetzt regelmäßiger Personen- und Radverkehr besteht. Es ist zu erwarten, dass schon jetzt nur die Vogelarten bzw. -individuen den betroffenen Elbbereich zum Aufenthalt nutzen, die sich an derartige Störungen gewöhnt haben.

**9.1.3 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**

Dieser Punkt entfällt, da eine Verträglichkeit mit den FFH- und SPA-Gebiet hergestellt werden kann.

**9.1.4 Zumutbare Alternativen**

Der Radweg ist als weitgehend gefahrfreie Verbindung überregionaler Bedeutung für den Tourismus, aber auch für den ortsnahen Anliegerverkehr aus Sicherheitsgründen erforderlich, da ein Regelquerschnitt mit getrennten Spuren an der Pillnitzer Landstraße nicht errichtet werden kann. Als Alternative stellen sich nur eine Trassierung neben dem derzeitigen Wiesenweg oder die – eventuell verkehrsberuhigte - Mischnutzung der Pillnitzer Landstraße dar.

Eine Neutrassierung würde eine erhebliche Neuversiegelung in Verbindung mit einer Querung des FFH/SPA-Gebiets bei elbnäherer Planung oder eine Querung von artenschutzrechtlich hochwertigeren Bereichen bei siedlungsnäherer Trassierung bedeuten. Die Mischnutzung auf der Pillnitzer Landstraße würde den gegenwärtigen Radverkehr vom Wiesenweg auf freiwilliger Basis auch nur unvollständig aufnehmen.

**9.1.5 Geplante Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Natura 2000-Netzes**

Kohärenz sichernde Maßnahmen betreffen nur die genannten Insektenarten. Für die Schmetterlingsarten werden Nahrungspflanzen für die Imagines und z. T. auch die Wirtspflanzen für die Eiablage in die neu anzulegenden Saumstrukturen integriert, so dass die derzeit existierenden Lockwirkungen erhalten und verbessert werden. Damit wird sowohl die Längsdurchgängigkeit des FFH-Gebiets selbst als auch seine Vernetzung mit den benachbarten Lebensräumen sichergestellt.

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 26 von 37

Für die dem Biotoptyp Flachland-Mähwiesen zugehörigen Laufkäferarten sind bis auf die Minimierung des Tötungsrisikos durch Minimierung der Breite und die Aufhellung des Radweges derzeit keine weiteren Kohärenz sichernden Maßnahmen vorgesehen.

Andere Arten bzw. Biotoptypen sind nicht betroffen. Die geringe Inanspruchnahme des FFH-Gebiets durch das Verschwenken auf etwa 195 m Länge ist unerheblich, so dass hierfür keine Kohärenz sichernden Maßnahmen erforderlich sind. Vermeidbar ist diese Verschwenkung nicht, weil an der Stelle die Querung des Wachwitzbaches erfolgt und damit Zwangspunkte bestehen, die im Geländeprofil und dem Wasserbau (u. a. Gewähren eines Hochwasserabflusses) begründet sind. Andere Lösungen wären eingriffsintensiver.

## **9.2 Bestandsaufnahme (IST), Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (PLAN) sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen je Schutzgut**

### **9.2.1 Naturhaushalt und Landschaftsbild**

#### **9.2.1.1 Artenschutz gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für Arten des Anhangs IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten**

Nach Abschichtung und Artenerfassungen (Büro für Landschaftsplanung, Artenschutz und Umweltbildung & T. Gottfried (2009) sowie Büro für Faunistik und Ökologie (2013)) sind für folgende nachgewiesene Arten Maßnahmen erforderlich: Eremit, Grüne Keiljungfer, Wechselkröte und Neuntöter. Der Dunkle Ameisenbläuling wurde trotz Vorhandensein der Wirtspflanze für seine Eiablage (Großer Wiesenknopf) noch nicht im Plangebiet nachgewiesen. Kohärenzmaßnahmen für die Art, die den Biotopverbund zwischen seinen Fundorten im Elbtal sichern, wurden unter 9.1.5 angesprochen.

Die anderen geschützten Arten sind generell im Rahmen der Eingriffsregelung zu beachten. Es sei aber bereits an dieser Stelle vermerkt, dass die Maßnahmen für die streng geschützten Arten bzw. für die Sicherung der Kohärenz des Natura-2000-Gebiets ausreichend sind, um die Ansprüche der übrigen geschützten Arten vollumfänglich mit zu erfüllen.

#### **Eremit**

Die Bestandsaufnahme (J. BLAU 2009) erkannte auf 70 m Strecke potenzielle Habitatbäume.

Gemäß Fachkonvention Naturschutz des BfN – Schlusstand 2007 (S. 50 und 57) ist eine Beanspruchung von 40 m<sup>2</sup> Potenzialfläche (gehört zu den fakultativ genutzten Flächen) als erheblich zu bewerten. Ohne Schutzmaßnahme würde der Wurzelraum der Bäume baubedingt erheblich beeinträchtigt und damit die Vitalität der Wirtsbäume irreversibel geschädigt werden.

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 27 von 37

Im betroffenen Trassenabschnitt ist als baubedingte Vermeidungsmaßnahme Wurzelraum- und Stammschutz erforderlich. Durch die Verwendung von Luftkammerplatten bzw. wo möglich auch durch Verschwenkung des Radweges wird der anlagebedingte Eingriff weitestgehend minimiert, weil so sensible Wurzelräume der potenziellen Habitatbäume des Eremiten überspannt werden bzw. unangetastet bleiben.

**Grüne Keiljungfer**

Die Grüne Keiljungfer wurde 2009 durch BLAU an zwei Stellen am Elbufer nachgewiesen.

Diese Libellenart unterliegt ebenfalls dem strengen Artenschutz nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Mögliche Verluste würden nahezu ausschließlich Imagines betreffen, die aus dem benachbarten FFH-Gebiet stammen, das diese Art als Zielart aufweist. Deshalb wurde die Art bereits unter 9.1.2 besprochen. Es sei an dieser Stelle deshalb daran erinnert, dass durch Vermeidung der überbreiten Bauweise und die Wahl einer wenig wärmespeichernden Belagart auch für diese Art artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeidbar sind und vermieden werden.

**Wechselkröte**

2012 und 2013 gelangen TEUFERT zwei Einzelnachweise in 500 m Abstand an Gehölzen, die möglicherweise Sommerquartiere darstellen. Die Art ist als Pionierart mit hoher Wanderleistung nach Zöphel & Steffens (2002) in Sachsen namentlich im Elbtal meist mit nur sehr individualschwachen Populationen mit Nachweisen von 1 bis 5 adulten Tieren bekannt. Die Funde befinden sich nordöstlich der Trasse an Wiesen-Gehölz-Strukturen.

Das gelegentliche weiträumige Wanderverhalten der Art erschwert die Einschätzung der Bedeutung geringer Individuenzahlen erheblich. Da für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie der Individualschutz gilt, kann es auch dahingestellt bleiben, welche Bedeutung diese zwei Individuen für die Gesamtpopulation haben.

Die betroffenen Gehölze sind zum Erhalt festgesetzt worden. Eine minimierte Trassenbreite sowie die Wahl eines aufgehellten Belags verringern das anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiko soweit, wie es laut Rechtsprechung erforderlich und angemessen ist. Gesonderte Querungshilfen für die Amphibien sind aufgrund der geringen Nachweiszahlen bzw. der geringen Wegbreite nicht angemessen.

Es ist zu vermeiden, dass baubedingt diese Gehölze und ihre Umgebung für Lagerflächen genutzt werden.

**Neuntöter**

GOTTFRIED (2009) wies im Umfeld 3 Brutpaare nach. Sie lagen in einer Entfernung von 125 m, 50 m bzw. „fast unmittelbar am Radweg in einem Rosengebüsch“.

Der eine Brutplatz zwischen km 0+000 und km 0+ 055 wird wahrscheinlich bau- und betriebsbedingt aufgegeben.

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 28 von 37

Dies kann aber durch Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Naturraums mit einer sehr hohen Erfolgsaussicht funktions- und flächenadäquat ersetzt werden. Aufgrund der guten Bestands- und Verbreitungssituation ist die Besiedlung des zu schaffenden Ausweichbruthabitats zu erwarten. Der Neuntöter ist eine standorttreue Art. Für die zu erwartende Brutplatzaufgabe ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Als Ersatzmaßnahme, die bei Bedarf auch als vorgezogene CEF-Maßnahme angeordnet werden könnte, soll im Elbtal in der Gemarkung Kaditz unter Beachtung der bisher bekannten Brutplätze ein Neuntöterhabitat neu angelegt werden.

**9.2.1.2 Allgemeine Eingriffsregelung****Pflanzen und Tiere, Biotop, biologische Vielfalt**

Der Elbraum ist ein Refugium für mehrere seltene Pflanzen- und Tierarten. Die Vegetation an den Mauern und zwischen dem Großsteinpflaster in der Gemarkung Wachwitz enthält solche schützenswerten Florenelemente, wie Wiesen-Alant (*Inula britannica*), Gemüse-Portulak (*Portulaca oleracea*), bzw. Zusammengedrückte Binse (*Juncus compressus*). Um sie zu erhalten, bleiben die Großpflasterbereiche von der Bebauung unberührt und dürfen auch nicht baubedingt als Abstell- oder Lagerfläche genutzt werden. Eine Beeinträchtigung wird dadurch vermieden. Stellvertretend für weitere Tierarten seien die Laufkäferart *Amara strenua* zu nennen, die bisher nur in den Auen der großen Flüsse Deutschlands nachgewiesen wurde, und der Marmorierete Rosenkäfer (*Protaetia lugubris*) als Baum bewohnender Käfer. Schutzmaßnahmen für die Laufkäferarten sind bereits unter 9.2.1 besprochen worden. Der Rosenkäfer wird durch die Maßnahmen für den bereits besprochen Eremiten mit geschützt.

Die weiter oben bereits genannten Vermeidungsmaßnahmen dienen auch anderen Vertretern der Artengruppen der Amphibien, Käfer, Schmetterlinge, Libellen und Vögel. Zu den vermeidbaren Maßnahmen gehört auch, dass die Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel erfolgen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in der Regel sehr stark anthropogen überformte Biotop mittlerer oder geringer Wertigkeit betroffen. Einen hohen Biotopwert haben die elbseitige Mähweide von Baubeginn bis etwa km 0+570, die unangetastet bleibt, die Heckenstrukturen zwischen km 0+520 bis 0+580 sowie km 1+110 bis 1+160, die Böschung zwischen km 1+105 bis 1+165 und die alten Baumbestände, deren Wurzelbereich überbrückt wird. Heckenstrukturen und Böschung müssen anlagebedingt beseitigt werden. Es soll aber im Plangebiet eine Wiederherstellung erfolgen.

Spezielle Probleme zum Erhalt der biologischen Vielfalt, die über die besprochenen Arten hinausgehen, treten im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht auf.

Die Beeinträchtigungen des Biotopverbundes können gemäß Bilanzierung des Grünordnungsplanes zum Zeitpunkt der Entwurfsfassung nur zu ca. 86 % kompensiert werden. Jedoch lässt sich in der Bilanzierung die Aufhellungsmaßnahme nicht einarbeiten, die eine wichtige Vermeidungsmaßnahme darstellt und ebenfalls zu würdigen ist. Die neu anzule-

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 29 von 37

genden Flächen an Trittsteinbiotopen überschreiten die Beseitigten. Als Problem erweist sich an dieser Stelle das mittlere Alter der Gehölzgruppen, was erst nach einer gewissen Entwicklungszeit der Neupflanzungen kompensiert sein wird.

In der Gesamtbetrachtung wird insbesondere auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen dennoch eine ausreichende Kompensation erreicht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Kompensationsdefizite bezüglich der Tier- und Pflanzenarten und Biotope verbleiben.

**Boden und Bodenfunktionen**

Im Gebiet handelt es sich um die natürlichen Böden (Aueböden, Vega und Gleyvega). Eine anthropogene Überformung fand durch die Ablagerung von Trümmerschuttvorkommen in Folge der Kriegszerstörungen Dresdens statt. Diese Aufschüttung von fast 1200 m Länge ist 40 bis 65 m breit und erreicht eine Höhe bis 2 m. Die Aufschüttung ist im sächsischen Altlastenkataster registriert und wurde im Bebauungsplan dargestellt. Der südliche Planbereich ist von dieser Aufschüttung nicht mehr betroffen. Durch die Anlage des Wiesenweges im Bestand erfolgte eine Teilversiegelung. Die zusätzliche Versiegelung wurde durch eine vorgezogene Entsiegelungsmaßnahme bereits ausreichend kompensiert.

**Wasser (Oberflächen-, Grund- und Niederschlagswasser, Überschwemmungsgebiete)**

Der Radweg verläuft innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Elbe. Da der Radweg eine flache bauliche Anlage ist, stellt er für den Hochwasserabstrom kein Hindernis dar. Die Gehölze werden in Abstimmung mit der Wasserbehörde in ausreichenden Abständen gepflanzt, so dass der Hochwasserabfluss nicht behindert wird.

Durch die Flächenversiegelung wird Boden für die Grundwasserneubildung entzogen. Jedoch wird das Niederschlagswasser vor Ort versickert, so dass unter Berücksichtigung der Wegbreite sowie der Elbnähe der Eingriff minimiert wird. Darüber hinaus wird mit dem Rückbau der Asphaltbefestigung auf der Fläche „Parkplatz am Fernsehturm Wachwitz“ der Eingriff in Bezug auf das Schutzgut Wasserhaushalt vollständig ausgeglichen.

**Luft und Klima**

Die Elbauen sind als Kaltluftentstehungsgebiet für Dresden bedeutsam und dienen auch der Durchlüftung der Stadt. Lokalklimatisch führt die Versiegelung zu einer geringen Aufheizung, die aber nur im Plangebiet selbst spürbar sein wird. Da der Wiesenweg bereits als teilversiegelte Fläche existiert, ist das Plangebiet schon vorbelastet. Zur Vermeidung einer unnötigen Belastung des Mikroklimas trägt auch die Aufhellung des Asphalts bei. Diese Maßnahme ist in der Bilanz nicht darstellbar. Das Schutzgut Klima wird auch ohne Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme durch die schon vorgenommene Entsiegelung der ehemaligen Pkw-Stellfläche am Wachwitzer Fernsehturm vollständig ausgeglichen.

**Landschaft und Landschaftsbild**

Das Dresdner Elbtal ist eine sehr markante und bundesweit bekannte Landschaft. Ihren besonderen Reiz machen die noch unverbauten Elbwiesen, die Elbhänge, der staustufenfreie

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

---

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 30 von 37

Stromverlauf und die nicht kanalisierten Ufer aus. Das historische Elbdeckwerk und die Buhnen werden unterschiedlich empfunden. Zum kulturhistorischen Erbe der Landschaft gehört auch das Großsteinpflaster im Bereich Wachwitz.

Der Verlauf des Wiesenweges verläuft im derzeitigen Zustand in einigen Abschnitten als breiter Ackerweg, in anderen nur als schmaler Trittweg. Mit dem Ausbau wird sich der technische Charakter des Radweges durch Parallelität, Asphalt, Bankette und eine plangezogene Oberfläche vom Umfeld spürbar abheben.

Die Wahl des hellen Asphaltes wirkt zumindest farbbezogen minimierend; die den technischen Vorgaben untergeordnete Neuprofilierung des Wiesenweges kann nicht vollständig kompensiert werden. Anlagebedingt werden viele der Randstrukturen (Raine, Gehölze, Hecken, Böschungen) beseitigt. Sie sollen ortsnah wieder ersetzt werden, so dass eine landschaftsgerechte Wiederherstellung gewährleistet wird. Das Großsteinpflaster wird erhalten und der Radweg durch randliche Pflasterung an dieser Stelle dem historischen Bestand angeglichen.

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 31 von 37

**Eingriffsregelung**

Die Eingriffstatbestände wurden im vorangegangenen Abschnitt erörtert. An dieser Stelle wird ein Überblick über die Bilanzierung des Grünordnungsplanes (GOP) gegeben. Die ausführliche Bilanzierung, die nach dem Dresdner Modell erfolgte, befindet sich im GOP, (Schütze & Partner 2014).

|   |                  |
|---|------------------|
| Eingriff - Arten und Biotope  | <b>- 2.045,4</b> |
| Kompensation - Arten und Biotope  |                  |
| 1. Anlage eines blütenreichen Saumes mit einzelnen Gehölzen im Plangebiet | + 179,3          |
| 2. Rückbau Parkplatz am Fernsehturm Wachwitz                              | + 1.590,0        |
| 3. Neuntöterhabitat Kaditz  | + 316,8          |
| Kompensation gesamt   | <b>+ 2.086,1</b> |
| Differenz   | + 40,75          |

|  |                  |
|--|------------------|
| Eingriff - Biotopverbundfunktion   | <b>- 1.190,6</b> |
| Kompensation - Biotopverbundfunktion   |                  |
| 1. Anlage eines blütenreichen Saumes mit einzelnen Gehölzen im Plangebiet als lineare Biotopverbundstruktur innerhalb der Elbaue | + 239,0          |
| 2. Rückbau Parkplatz am Fernsehturm Wachwitz als Teil der großräumigen Biotopverbundstruktur der rechtselbischen Hänge           | + 530,0          |
| 3. Neuntöterhabitat Kaditz als Teil von Biotopverbundstrukturen / Trittsteinbiotopen innerhalb der Elbaue                        | + 264,0          |
| Kompensation gesamt  | <b>+ 1.033,0</b> |
| Differenz  | - 157,6          |

|  |                  |
|--|------------------|
| Eingriff - Boden                             | <b>- 1.290,3</b> |
| Kompensation - Boden                         |                  |
| 2. Rückbau Parkplatz am Fernsehturm Wachwitz | + 1.325,0        |
| Kompensation gesamt                          | <b>+ 1.325,0</b> |
| Differenz                                    | + 34,7           |

|  |                |
|--|----------------|
| Eingriff - Wasserhaushalt                    | <b>- 249,9</b> |
| Kompensation - Wasserhaushalt                |                |
| 2. Rückbau Parkplatz am Fernsehturm Wachwitz | + 265,0        |
| Kompensation gesamt                          | <b>+ 265,0</b> |
| Differenz                                    | + 15,1         |

|  |                  |
|--|------------------|
| Eingriff - Stadtklima                        | <b>- 1.310,0</b> |
| Kompensation - Stadtklima                    |                  |
| 2. Rückbau Parkplatz am Fernsehturm Wachwitz | + 1.325,0        |
| Kompensation gesamt                          | <b>+ 1.325,0</b> |
| Differenz                                    | + 15,0           |

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 32 von 37

Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird eine Summe von 5 % der Baukosten veranschlagt. Die Gelder werden für die Finanzierung der Asphaltaufhellung, für die Anlage von den naturnahen Gehölzen, Rain- und Böschungsstrukturen sowie für den Erhalt des Großpflasters und die bauliche Anpassung des Radweges in dem entsprechenden Bereich verwendet.

**9.2.2 Mensch und Gesundheit**

Von dem Radweg gehen keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf die Gesundheit aus. Die Nähe zum Gewässer und in der Trinkwasserschutzzone II erfordern aber, dass baubedingt Sorge zu tragen ist, dass keine schädlichen Stoffe durch Betanken, Waschen oder ähnliche Handlungen in den Boden und damit in das Wasser gelangen.

Der derzeit und auch künftig weitgehend voll besonnte Radweg kann an sehr warmen Tagen trotz der Minimierung durch Aufhellung für hitzeempfindliche Menschen als belastend empfunden werden. Eine Schatten spendende Bepflanzung ist derzeit nicht vorgesehen, vielmehr wurde sich bei der Planung an der Ist-Situation orientiert.

Der durchgängige Radweg wird dazu beitragen, das rechtsseitige Elbufer zwischen „Blauem Wunder“ und Pillnitz für Radfahrende, aber auch Fußgehende, besser für die Naherholung zu erschließen.

**9.2.3 Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Die Attraktivität des Elbtals beruht nicht nur auf landschaftsästhetischen Aspekten und seiner Biodiversität. Es ist wegen seiner städtebaukünstlerischen und landschaftsgestalterischen Bedeutung auch Bestandteil eines Denkmalschutzgebiets. Nach § 3 a, e und f der Denkmalschutzsatzung unterliegt das Vorhaben der Genehmigungspflicht. Den denkmalpflegerischen Belangen wurde durch die Orientierung an der vorhandenen Wegstruktur, die Wahl eines hellen Belages und die Anpassung an das vorhandene Großpflaster im Bereich von Wachwitz Rechnung getragen.

**9.2.4 Klimawandel**

Der Abschnitt ist hier nur marginal relevant. Dem Klimawandel entgegen wirkende Maßnahmen müssen für den Bebauungsplan nicht untersucht werden, da er das Klima nicht beeinflusst. Indirekt spielen Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel eine Rolle, weil die Zunahme an Starkregen sowie die zunehmende Spontanität der Hochwasserereignisse bautechnisch zu beachten sind und aufgrund der Zunahme der heißen Tage über Beschattungspflanzungen nachgedacht werden sollte. Im Planumgriff wurden Bestandsbäume und -hecken zum Erhalt sowie eine Reihe neu zu pflanzender Bäume auf der Ostseite des Radweges festgesetzt. Auf darüber hinausgehende Anpflanzungen wurde wegen der Lage im Hochwasserabflussbereich der Elbe verzichtet.



**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 33 von 37

**9.2.5 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern**

Den größten Konfliktbereich stellen die Gehölzpflanzungen dar. Eine mögliche alleearartige Bepflanzung wäre aus Sicht der Gesundheitsvorsorge sinnvoll, würde aber dem grundsätzlich offenen Auencharakter des Plangebiets aus landschaftshistorischer und denkmalpflegerischer Sicht widersprechen. Gleichzeitig wäre zu klären, wie die Rastvogelarten auf eine derartige Horizontabschirmung reagieren, damit keine Konflikte mit den Zielsetzungen des SPA-Gebiets entstehen. Auch im Wasserbau wird nach wie vor eine stärkere Bepflanzung des Hochwasser-Abflussbereichs kontrovers diskutiert.

**9.2.6 Zusammengefasste Umweltauswirkungen (Matrix)**

Die folgende Tabelle fasst die Auswirkungen des Projektes auf die einzelnen Schutzgüter zusammen, wobei die geplanten Kompensationsmaßnahmen bereits Eingang in die Tabelle gefunden haben.

| Schutzgut                   | Beurteilung  | Erheblichkeit   |
|-----------------------------|--|---|
| FFH-Gebiet                  | a. geringe Flächeninanspruchnahme, Kohärenz wird gesichert, das Tötungsrisiko für (gesetzlich ungeschützte), aber charakteristische Tierarten des Lebensraums der Mageren Flachland-Mähwiesen kann nur auf das verkehrsbedingt erforderliche Maß reduziert werden;<br>b. Dunkler Ameisenbläuling und Spanische Flagge - zur Sicherung der Kohärenz verlorene Strukturen werden vollständig ersetzt;<br>c. Beseitigung charakteristischer Pflanzen des Lebensraumtyps der Mageren Flachland-Mähwiesen in seiner elbraumspezifischen Ausprägung auf potenziellen LRT-Flächen – diese Pflanzen werden wieder angesät bzw. – gepflanzt;<br>d. Eremit (siehe unter streng geschützte Arten) | a. wenig erheblich<br><br>b. nicht erheblich<br><br>c. nicht erheblich<br><br>d. nicht erheblich              |
| SPA-Gebiet                  | Abstand zur Elbe bleibt erhalten, keine qualitative Zunahme der Störung der Rastvögel zu erwarten.   | nicht erheblich   |
| streng geschützte Tierarten | a. Aufgabe eines Brutreviers des Neuntöters wird erwartet, artspezifisches Ersatzhabitat wird im Elbraum angelegt;<br>b. für die Wechselkröte erhöht sich trotz Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsrisiko auf das verkehrsbedingt tolerierbare Maß;<br>c. Eremit (potenzielle Habitatbäume werden durch Vermeidungsmaßnahmen sowohl bau- als auch anlagebedingt geschützt).   | a. nicht erheblich, sofern Annahme des Ersatzhabitats erfolgt<br>b. wenig erheblich<br><br>c. nicht erheblich |

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 34 von 37

|                                    |   |  |
|------------------------------------|---|--|
| Biotope (Pflanzengesellschaften)   | Vor allem nur mittel- bis geringwertige Biotope betroffen, die hochwertigen Rasengesellschaften werden durch angepasste Neusaaten- bzw. -pflanzungen und entsprechende Pflege vollständig ersetzt (siehe auch diese Tabelle, Zeile FFH-Gebiet, Punkt b.). | nicht erheblich  |
| Gehölze                            | Alte Gehölze werden vollständig geschützt, mittelalte und junge z. T. gefällt, aber durch Ersatzpflanzungen kompensiert.  | wenig erheblich  |
| Landschaftsbild                    | Der historisch entstandene und bis jetzt teilversiegelte Wiesenweg wird technisch ausgebaut und voll versiegelt, landschaftsästhetisch wirksame Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen.   | erheblich (nach subjektivem Empfinden andere Erheblichkeitseinstufung möglich) |
| Boden                              | Die Versiegelung wird vollständig durch Entsigelung an anderer Stelle kompensiert.  | nicht erheblich  |
| Wasser                             | a. Bau im Überschwemmungsgebiet – keine Einengung des Abflussprofils;<br>b. Verlust des Retentionsvermögens – Niederschlagswasser wird seitlich naturnah versickert und eine neue Retentionsfläche durch externe Ersatzmaßnahme geschaffen.               | a. nicht erheblich<br>b. nicht erheblich                                       |
| Mensch und Gesundheit              | a. Hochwasservorsorge;<br>b. klimatischer Belastung – es bleibt beim derzeitigen nahezu schattenfreien Zustand, die Aufheizung wird durch den Asphalt trotz Aufhellung leicht erhöht werden.  | a. nicht erheblich<br>b. nicht erheblich                                       |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter | Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt (vgl. auch diese Tabelle Zeile Landschaftsbild).   | wenig erheblich  |
| Klimawandel (Vorsorge)             | Der kaum beschattete Radweg wird – wie bereits jetzt schon - weiterhin an den zunehmend zu erwartenden Wärmetagen die angestrebte Komforttemperatur überschreiten.  | erheblich  |

**9.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Dieser Punkt ist bereits unter 9.1.4 diskutiert worden. Es sei an dieser Stelle noch ergänzt, dass diese Trasse des Elberadweges auch als ein Vorbehaltsgebiet „Radfernweg“ im Regionalplan dargestellt ist.

**9.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Aufgrund der umgebenden Landnutzung und dem vorhandenen Gewohnheitsrecht der Nutzung durch Fußgehende, Radfahrende, aber auch Kraftfahrzeuge ist nicht zu erwarten, dass der Wiesenweg durch Sukzession in den nächsten Jahrzehnten überwuchert wird. Vielmehr

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 35 von 37

würde er seinen derzeitigen Zustand beibehalten und gelegentlich erneuert werden. Seine Breite würde wahrscheinlich zunehmen, da aufgrund der Pfützenbildung Nebenpfade getreten bzw. gefahren werden. Ansätze dazu sind bereits im Trassenverlauf erkennbar. Auch die Hecken- und Rainstrukturen würden ihren derzeitigen Umfang mehr oder weniger beibehalten, weil ihre Ausdehnung von den Landnutzern kontrolliert wird. Die Kompensationsflächen würden mit hoher Wahrscheinlichkeit für andere Eingriffe zur Verfügung gestellt werden, möglicherweise könnte auch die Fläche in Kaditz in der derzeitigen Nutzung belassen werden.

**10. Zusätzliche Angaben****10.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Bei der Umweltprüfung wurde sich auf den Grünordnungsplan gestützt, dem der Beschluss der Stadt Dresden zur Eingriffsbilanzierung zugrunde liegt. Die Tier- und Pflanzenartenerfassungen richteten sich nach den für die jeweilige Artengruppe fixierten Standards für die Eingriffsregelung bzw. Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung. Wichtige, außerplanmäßige Einzelbeobachtungen wurden berücksichtigt.

Technische Schwierigkeiten waren z. B. der vereinzelte Ausfall von Fallen. Eine ausreichende Anzahl an Fallen verhinderte einen entscheidenden Einfluss der Ausfälle auf das Gesamtergebnis.

**10.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Es werden drei Monitoringaufgaben empfohlen:

- a. Ein Monitoring überfahrener Tierarten - besonders der Lurche und Laufkäfer - sollte die Effizienz der Vermeidungsmaßnahmen verifizieren. Falls populationsökologisch bedenkliche Tötungsraten festgestellt werden, wäre über zusätzliche Biotopaufwertungen (z. B. Extensivierungen und artspezifische Strukturanreicherung der elbnahen Wiesenbereiche) nachzudenken.
- b. Im Gebiet und auf der Kaditzer Ersatzfläche sollten die Neuntöter erfasst werden, um die Frage der Adaption der zwei verbleibenden Brutpaare bzw. die Frage der Annahme des Ersatzhabitats zu klären.
- c. Monitoring zur Vegetationsentwicklung der Raine und Böschungen. Es ist zu prüfen, ob ihre Artenspektren die geplanten Anforderungen als Ersatz für die Kohärenz des Gebiets bezüglich der Schmetterlingsarten bzw. als Initialrefugium der auenspezifischen Vegetation erfüllen.

**Anlage 4****Begründung zum Bebauungsplan**

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 36 von 37

**10.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Der derzeit vorhandene Wiesenweg zwischen Loschwitz und Wachwitz soll als Radweg ausgebaut werden, indem die sandgeschlämmte Wegdecke bzw. der Trampelpfad durch eine aufgehellte Asphaltdecke auf 2,5 bis 3 m Breite und einem Anpassungsstreifen von beidseitig circa 0,5 m ersetzt wird. Dabei sind Belange des Schutzes für Natura 2000-Gebiete, des Artenschutzes, des Hochwasserschutzes, des Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, des Klimaschutzes und des Trinkwasserschutzes zu beachten.

Es wird eingeschätzt, dass die Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend kompensiert werden. Besonders hervorzuheben sind die Reduzierung des Weges auf das unbedingt notwendige Maß, seine Aufhellung, der Wurzelschutz für alte Bäume und die Neuanlage von anlagebedingt zu beseitigenden Vegetationsstrukturen. Nur durch die Hinzufügung externer Ersatzmaßnahmen sind der zu erwartende Verlust eines Brutplatzes sowie die Neuversiegelung kompensierbar. Klimavorsorge wird mit der gegenwärtigen Planung nicht getroffen, denn der gegenwärtig schon vorhandene, nahezu schattenfreie Zustand des Radweges bleibt erhalten.

## **Anlage 4**

## **Begründung zum Bebauungsplan**

---

Fassung vom Mai 2016, geändert am 1. November 2016

Seite 37 von 37

### **Teil C: Gutachten / Planungen**

Naturschutzfachliche Beurteilung zum Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 330 Elberadweg Dresden: Abschnitt Wachwitz-Loschwitz; 19.04.2012 bis 28.05.2013; Büro für Faunistik und Ökologie

Endbericht Botanische Erfassung und Bewertung des Loschwitzer Wiesenweges zwischen dem Pappelwäldchen Loschwitz und Altwachwitz; August 2012; AG Naturschutzinstitut Region Dresden e.V.

Artenschutzfachbeitrag für den B-Plan 330 (Elberadweg Loschwitz-Wachwitz) mit Fokus auf Neuntöter, Eremit und Zauneidechse; 26.11.2009; Büro Für Landschaftsplanung, Artenschutz und Umweltbildung (J. Blau) & T. Gottfried

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 330, Dresden Loschwitz Nr. 20, Elberadweg Loschwitz–Wachwitz; August 2014; Landschaftsarchitekturbüro Schütze und Partner

FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Bebauungsplan Nr. 330, Dresden-Loschwitz Nr. 20, Elberadweg Loschwitz-Wachwitz, 30.12.2015, Dipl.-Ing. Christoph Hein, Freier Landschaftsarchitekt BdLa